

Aktenzeichen:
45 C 3863/17



Amtsgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Eberspächer & Klein**, Stadtgrabenstraße 19, 71032 Böblingen, Gz.:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz aus Unfall/Vorfall

hat das Amtsgericht Stuttgart durch die Richterin am Amtsgericht _____ am 06.07.2018 mit
Schriftsatzfrist bis zum 08.06.2018 (diese entspricht dem Schluss der mündlichen Verhandlung)
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 501,28 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.09.2017 Zug-um-Zug gegen Abtretung etwaiger Schadensersatzansprüche der Klägerin gegen die Fa. [REDACTED] [REDACTED], wegen etwaiger Schadensersatzansprüche am Unfallfahrzeug der Klägerin mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] (Rechnungsnummer [REDACTED]) zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 501,28 € festgesetzt.

Tatbestand

Abgekürzt nach § 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist ganz überwiegend begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch gem. den §§ 7 Abs. 1, 18 StVG, 115 I Nr. 1 VVG in voller Höhe zu, da der bei der Beklagten versicherte Unfallgegner den Verkehrsunfall unstreitig alleine verschuldet hat.

Die Klägerin hat demnach gem. § 249 II 1 BGB auch Anspruch auf die restlichen Reparaturkosten i. H. v. 501,28 €, jedoch nur Zug um Zug gegen die Abtretung etwaiger Schadensersatzansprüche des Klägers gegen die Reparaturwerkstatt [REDACTED] wegen des möglicherweise unnötigen bzw. möglicherweise erst durch eine sorgfaltswidrige Durchführung der Reparatur erforderlich gewordenen Austausches der Heckscheibe.

Auch wenn der Umbau der Heckscheibe nach dem vor der Reparatur eingeholten Schadensgutachten und den Herstellervorgaben vorgesehen ist und mithin die Ersetzung der Heckscheibe nicht zwingend erforderlich war, sind die aus der Ersetzung der Heckscheibe zusätzlich resultierenden Kosten gleichwohl gem. § 249 II 1 BGB zu ersetzen.

Gem. § 249 II 1 BGB kann der Geschädigte den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Erforderlich sind nur Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (Palandt BGB, 76. Auflage 2017, § 249 Rn. 12f). Dem Geschädigten sind in diesem Rahmen auch Mehrkosten zu ersetzen, die ohne Schuld des Geschädigten durch unsachgemäße Maßnahmen der Reparaturwerkstatt entstehen. Der Schädiger trägt das sog. Werkstatt- und Prognoserisiko, falls den Geschädigten nicht ausnahmsweise hinsichtlich der gewählten Fachwerkstatt ein Auswahlverschulden trifft (vgl. BGH, NJW 1992, S. 302, 304). Da der Schädiger gem. § 249 I BGB grundsätzlich zur Naturalrestitution verpflichtet ist und § 249 II 1 BGB dem Geschädigten lediglich eine Ersetzungsbefugnis zuerkennt, vollzieht sich die Reparatur in der Verantwortungssphäre des Schädigers. Würde der Schädiger die Naturalrestitution gem. § 249 I BGB selbst vornehmen, so träge ihn gleichfalls das Werkstattisiko. Allein die Ausübung der Ersetzungsbefugnis durch den Geschädigten gem. § 249 II 1 BGB kann daher nicht zu einer anderen Risikoverteilung führen. Hierbei sind auch die begrenzten Kenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten in den Blick zu nehmen. Sobald der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug der Reparaturwerkstatt zwecks Reparatur übergeben hat, hat er letztlich keinen Einfluss mehr darauf, ob und inwieweit sodann unnötige oder überteuerte Maßnahmen vorgenommen werden. Dies darf nicht zulasten des Geschädigten gehen, welcher ansonsten einen Teil seiner aufgewendeten Kosten nicht ersetzt bekommen würde (vgl. BGH, NJW 1975, S. 160; OLG Hamm, Urteil v. 31.01.1995 - 9 U 168/94, BeckRS 1995, 01930). Die Ersatzfähigkeit von unnötigen Mehraufwendungen ist nur ausnahmsweise dann ausgeschlossen, wenn dem Dritten ein grobes Verschulden zur Last fällt, so dass die Mehraufwendungen dem Schädiger nicht mehr zuzurechnen sind

Dem Schädiger entsteht hierdurch kein Nachteil, da er nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung die Abtretung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen die Werkstatt verlangen kann (OLG Hamm, Urteil v. 31.01.1995 - 9 U 168/94, BeckRS 1995, 01930). Nach diesen Grundsätzen hat die Beklagte der Klägerin im vorliegenden Fall sämtliche Reparaturkosten zu ersetzen auch soweit diese - wie von der Beklagten behauptet - aus technischer Sicht zur Schadensbeseitigung nicht notwendig waren. Zwar war die Abweichung des Reparaturumfangs von den laut Schadensgutachten vorgesehenen Reparaturmaßnahmen vorliegend augenfällig, weil es sich um die Ersetzung eines großen, auch für Laien ohne weiteres ersichtlichen Fahrzeugbauteils, nämlich der Heckscheibe, handelte. Der vom Gericht beauftragte Sachverständige [redacted] hat jedoch in seinem schriftlichen Gutachten vom 12.03.2018 (Bl. 79 ff. der Akte) nachvollziehbar und überzeugend ausgeführt, dass aufgrund der Einbaulage beim Versuch des Ausbaus ein hohes Risiko besteht, dass die Heckscheibe erneuerungspflichtig beschädigt wird. Angesichts dieses nahelie-

genden Risikos musste es für die Klägerin bzw. die für sie tätigen natürlichen Personen nicht erkennbar sein, ob die Ersetzung der Heckscheibe unfallbedingt erforderlich war oder aber erst pflichtwidrige Reparaturdurchführung durch die Werkstatt erforderlich geworden ist. Der vorgenommene Austausch der Heckscheibe steht nämlich nach dem Ergebnis des Sachverständigen-gutachtens jedenfalls noch in einem engen Zusammenhang mit den Unfallschäden.

Die Zinsentscheidung folgt aus § 291, 288 BGB. Rechtshängigkeit ist am 07.09.2017 eingetreten.

Die Klägerin hat einen unbedingten Zahlungsanspruch geltend gemacht. Der Anspruch war jedoch aufgrund der Beanstandung der Reparaturrechnung durch die Beklagte nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung nur Zug um Zug gegen Abtretung eines etwaigen Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen die Reparaturwerkstatt wegen des möglicherweise unnötigen Austausches der Heckscheibe zu gewähren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Stuttgart
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Richterin am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle